



SCHNEETELEFON:
546 48



WIENER UMWELTHOTLINE:
4000-8022



SCHNEE UND EIS IN WIEN:

Verpflichtungen für Liegenschaftseigentümer

Neuaufgabe 2012 - inkl. Rechtsvorschriften Stand 1. 9. 2012

WWW.ABFALL.WIEN.AT



Stadt+Wien
Wien ist anders.



Der Winter ist für die Stadt Wien eine große Herausforderung, gilt es doch bei winterlichen Verhältnissen die Verkehrssicherheit und den Umweltschutz in Einklang zu bringen. Von den Wienerinnen und Wienern erhält die MA 48 regelmäßig Bestnoten für ihren Winterdienst.

Aber auch für die LiegenschaftseigentümerInnen und HauseigentümerInnen bringt der Winter spezielle Verpflichtungen, sind sie doch klar für die Betreuung der Gehsteige zuständig – und auch für das Einkehren des ausgebrachten Streuguts.

Die Stadt Wien kontrolliert diese Verpflichtungen streng – ist es doch im Sinne aller, dass sowohl die Gehsteige und Gehwege als auch die Radwege bei Eis und Schnee optimal winterlich betreut und natürlich anschließend wieder rasch vom Splitt befreit werden.

Dabei muss unsere Umwelt optimal geschützt werden – so ist etwa bei der Salzstreuung die 10m-Schutzzone rund um Bäume und Grünflächen einzuhalten.

Damit nach dem Winter in Wien auch im nächsten Frühling wieder alles grünt und sprießt.

Einen schönen und sicheren Winter wünscht Ihnen

Ulli Sima

Das Wichtigste auf einen Blick:

- Für **Schneeräumung und Streuen** auf Gehsteigen und Gehwegen sind die **angrenzenden LiegenschaftseigentümerInnen zuständig**. Die Verantwortung für Fahrbahnen liegt bei den StraßenerhalterInnen.
- Geräumt und gestreut sein muss in der Zeit von **6 bis 22 Uhr**.
- **Erst räumen, dann streuen!**
- Beim Streuen gilt der Grundsatz:
So viel wie nötig, so wenig wie möglich.
- „Salz“ ist im Umkreis von 10 Metern von Bäumen und Grasflächen **verboten**.
- **Zwei Drittel des Gehsteiges müssen geräumt sein**, ein Drittel dient zur Schneeablage. Volle Räumpflicht besteht:
 - bei Gehsteigen mit einer Breite von weniger als 1,5 Metern
 - bei Kreuzungsbereichen
 - bei Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln
 - im Bereich von Schutzwegen (Zebrastreifen)
 - im Bereich von Behindertenparkplätzen
- Steht **kein Gehsteig** zur Verfügung, ist ein Streifen von einem Meter Breite entlang der Häuserfront winterlich zu betreuen (auch in Fußgängerzonen).
- **Schneeverlagerungen vom Gehsteig auf Radwege bzw. Fahrbahnen sind verboten**. Ausnahme: Bei Gehsteigen von weniger als 1,5 m Breite ist die Schneeablagerung in der Parkspur zulässig.
- Bei Dachlawinengefahr das **Dach räumen** bzw. räumen lassen (z. B. durch einen Dachdecker).
- Sind die ausgebrachten **Streumittel für die Verkehrssicherheit nicht mehr erforderlich**, müssen diese wieder eingekehrt werden. Strenge Kontrollen durch die Stadt Wien!



Was muss beachtet werden?

Zwischen **6 und 22 Uhr** müssen Gehwege samt den dazugehörigen Stiegenanlagen geräumt bzw. bei Glätteis bestreut sein – es sei denn, es liegt eine behördliche Befreiung durch die MA 46 vor. In diesem Fall ist eine Kennzeichnung vor Ort erforderlich.

Gehsteige und Gehwege müssen zu **zwei Dritteln** geräumt werden. Der Schnee muss am verbleibenden äußeren Gehwegrand abgeladen und darf nicht auf den Radweg oder die Straße geschaufelt werden. Haus und Grundstückseinfahrten dürfen ebenfalls nicht zur Schneeablagerung herangezogen werden. Bleibt **nach der Räumung auf der Fläche** eine rutschige Schneeschicht oder Glätteis, **muss diese gestreut werden**.

Ist der **Gehsteig schmaler als 1,5 Meter**, muss die **ganze Gehsteigbreite** geräumt und bestreut werden. Die Ablagerungen von Schnee in der Parkspur ist in diesem Fall eingeschränkt zulässig, **wobei der fließende Verkehr nicht behindert werden darf**.

Im Bereich von Haltestellen bei öffentlichen Verkehrsmitteln, bei Kreuzungen, bei Zebrastreifen sowie bei Behindertenparkplätzen muss der ganze Gehweg winterlich betreut werden. Die Ablagerung von Schnee auf der Fahrbahn ist hier jedenfalls unzulässig.

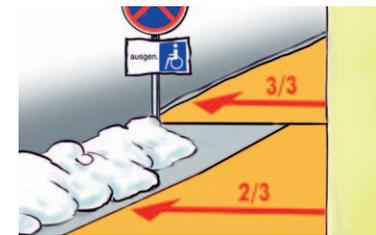
Befindet sich zwischen zwei Liegenschaften ausschließlich ein Gehweg, so ist die zu betreuende Fläche von beiden Seiten - von der Mitte des Weges aus - zu räumen, sodass in der Mitte **eine durchgängig freie Fläche** verbleibt. Zugänge zu Liegenschaften und Geschäften sind zusätzlich zu räumen und zu bestreuen.

Damit niemand gefährdet wird, lassen Sie Schneewechten und Eisbildungen auf Dächern zur Straße hin schnellstmöglich entfernen. Gefährdete Bereiche bitte absperren oder kennzeichnen.

6

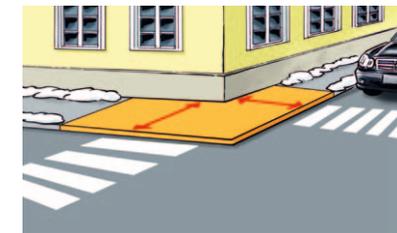
Nehmen Sie Rücksicht auf sehbehinderte Menschen!

Taktile Leiteinrichtungen und akustische Signalgeber bei Ampeln sind für die sichere Mobilität von sehbehinderten Menschen sehr wichtig. Deshalb sind diese Bereiche ebenfalls in die winterliche Betreuung mit einzubeziehen. Schneeablagerungen sind bei den Signalgebern mit ihren tastbaren Schildern sowie bei taktilen Leiteinrichtungen unzulässig, da diese ansonsten für den betroffenen Personenkreis unbrauchbar werden. Schneeanhäufungen in der Gehlinie sind generell zu vermeiden.



Gehsteige und Gehwege müssen zu zwei Dritteln geräumt werden. Im Bereich von Behindertenparkplätzen muss die gesamte Gehsteigbreite geräumt werden.

Bei Kreuzungen und bei Zebrastreifen muss der ganze Gehweg geräumt und gestreut werden.



Der Schnee muss am äußeren Gehwegrand abgeladen und darf nicht auf die Fahrbahn bzw. den Radweg geschaufelt werden.

7

Folgen für die Umwelt

Auftaumittel verhindern die Bildung von Glatteis. Das bekannteste Auftaumittel wird meist einfach als „Salz“ bezeichnet. Das übliche Streusalz besteht zu mehr als 95 % aus Steinsalz bzw. Kochsalz. Es versickert mit dem Schmelzwasser im Boden, wo es schädlicherweise Bäumen und Sträuchern Wasser entzieht.

Wie bei allen Streumitteln gilt auch hier der Grundsatz: Nur so viel davon verwenden, wie unbedingt nötig.

Einteilung der Auftaumittel:

- natrium- oder halogenidhaltige Mittel wie Natriumchlorid (NaCl), Calciumchlorid (CaCl_2), Magnesiumchlorid (MgCl_2) und Natriumacetat (CH_3COONa)
- stickstoffhaltige Mittel wie Ammoniumsulfat ($(\text{NH}_4)_2\text{SO}_4$) und Harnstoff ($\text{NH}_2\text{-CO-NH}_2$)
- sonstige Mittel wie z. B. Kaliumcarbonat (K_2CO_3)

Verboten:

✗ Zum Schutz der Umwelt ist in Wien die Verwendung von **Salz bzw. anderen natrium- oder halogenidhaltigen Auftaumitteln im Umkreis von 10 Metern rund um „unversiegelte Flächen“** – also etwa Wiesen und Baumscheiben – **verboten**. Ausnahmen sind in der Winterdienst-Verordnung 2003 geregelt. **Informationen** dazu erhalten Sie bei der Wiener Umwelt-Hotline unter der **Telefonnummer 4000-80 22**.

✗ Eine große Belastung für die Umwelt stellen Auftaumittel dar, die Stickstoff enthalten. Sie verschmutzen das Grundwasser und führen zur Überdüngung des Bodens. Daher sind **stickstoffhaltige Auftaumittel** in Wien generell **verboten!**

Erlaubt:

⊘ Natrium- oder halogenidhaltige Auftaumittel außerhalb einer Zone von 10 Metern um unversiegelte Flächen sowie alle sonstigen Auftaumittel wie Kaliumcarbonat.



Streuen vor dem Schneefall?

Die **vorbeugende Verwendung** von Auftaumitteln bei angekündigten Niederschlägen unterliegt strengen Regelungen: Mit Ausnahme von Feuchtsalz sind natrium- oder halogenidhaltige Mittel verboten. Feuchtsalz ist eine Mischung aus festem Auftaumittel mit einer Lösung (Sole) aus Wasser und halogenidhaltigen Mitteln im Verhältnis von ca. 70:30.

ACHTUNG!

Bei extremer Glatteisbildung kann das Salzstreuverbot im Umkreis von 10 Metern um „unversiegelte Flächen“ bezirkswise oder für ganz Wien außer Kraft gesetzt werden. Bitte beachten Sie die Durchsagen im ORF, im Privatfernsehen oder im privaten Hörfunk.

Folgen für die Umwelt

Üblicherweise als „Splitt“ bezeichnet, gibt es verschiedene „abstumpfende Streumittel“, die sicheren Halt auf Gehsteigen und Straßen gewährleisten. Für die Luftqualität und damit die Gesundheit der Menschen ist die **Staubbelastung durch Splitt** aber ein großes Problem.

Auch bei abstumpfenden Streumitteln gilt der Grundsatz: Nur so viel davon verwenden wie unbedingt nötig.

Einteilung der abstumpfenden Streumittel:

- Gesteine in unterschiedlichen Korngrößen (Splitt)
- künstliche Mittel wie insbesondere geblähte Tone, die geeignet sind die Rutschfestigkeit zu erhöhen
- Verbrennungsrückstände wie Schlacke oder Asche

Verboten:

 Die Verwendung von **Schlacke, Asche, Quarzsplitt, Quarzsand und Betonrecyclingsplitt** als Streusplitt ist in Wien **verboten**.

Erlaubt:

 Alle anderen abstumpfenden Streumittel dürfen nur in einer **Korngröße zwischen 2 und 8 mm** verwendet werden. Diese Mittel müssen zudem eine hohe Abriebhärte haben, gewaschen, kantig, **staubarm** sowie trocken sein und dürfen keine bindigen und schmierigen Bestandteile enthalten. Empfehlenswert sind etwa Basaltsplitt, Dolomitsplitt oder Blähton.

Streuen vor dem Schneefall?

Die vorbeugende Verwendung von abstumpfenden Streumitteln ist ausnahmslos verboten!

Tipps für HundebesitzerInnen:

Auftaumittel und abstumpfende Streumittel erhöhen zwar die Sicherheit für den Menschen, können aber zu Verletzungen an Hundepfoten und zu brennenden Schmerzen führen. Deshalb empfiehlt es sich, vor jedem Spaziergang die Pfoten Ihres Vierbeiners einzucremen und nach dem Spaziergang zu waschen.



WOHIN DAMIT NACH DEM SCHNEE?



Kehren Sie das ausgebrachte Streugut wieder ein.



Streumittel dürfen nicht von einem Gehsteigabschnitt auf den anderen, auf angrenzende Grundflächen oder auf die Fahrbahn (Rinnsal) gekehrt werden!

Was muss beachtet werden?

Schnee, der mit Salz in Berührung gekommen ist, darf nicht auf offenen Bodenflächen, wie etwa Rasen, gelagert werden. Ebenso wenig darf Streugut von einem Gehsteigabschnitt auf den anderen, auf die Fahrbahn, auf Grünflächen oder ins Rinnsal gekehrt werden.

Einkehrpflicht – strenge Kontrollen!

Sind die Streumittel für die Verkehrssicherheit nicht mehr erforderlich (z. B. in Schönwetterperioden), müssen Splitt und andere Streumittel wieder eingekehrt werden. Mit dem Einkehren nicht bis zum Frühling warten! Dabei ist wie folgt vorzugehen: Gehsteige und Gehwege sind von den jeweils angrenzenden LiegenschaftseigentümerInnen von Splitt und sonstigen Streumitteln zu säubern. Wenn dafür ein Winterdienstunternehmen beauftragt wurde, dann muss dieses die Säuberung durchführen.

Die Stadt Wien kontrolliert diese Verpflichtungen streng!

Sofortiges Einkehren sorgt dafür, dass weniger Feinstaub entsteht!

Wer als zuständige Liegenschaftseigentümerin/zuständiger Liegenschaftseigentümer die Einkehrverpflichtung missachtet, muss mit den Kosten der Ersatzvornahme und einer Strafe rechnen.

Wohin mit dem alten Splitt?

Splitt bis zu einer Menge von einem Kubikmeter kann auf den **19 Mistplätzen der MA 48** entsorgt werden (geöffnet von Mo-Sa von 7-18 Uhr, der Mistplatz in der Percostraße 4 in Wien-Donaustadt ist auch am Sonntag von 7-18 Uhr geöffnet). Informationen zu den Mistplätzen auf www.abfall.wien.at bzw. beim Misttelefon unter **546 48**.

ACHTUNG!

Wenn ein Schneeflug neuerlich Schnee auf einen bereits geräumten Gehsteig schiebt, muss dieser Schnee von der Anrainerin/vom Anrainer wieder entfernt werden (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes).

Vertragliche Übertragung der winterlichen Betreuung (Schneeräumung, Streu-, Einkehrpflicht)

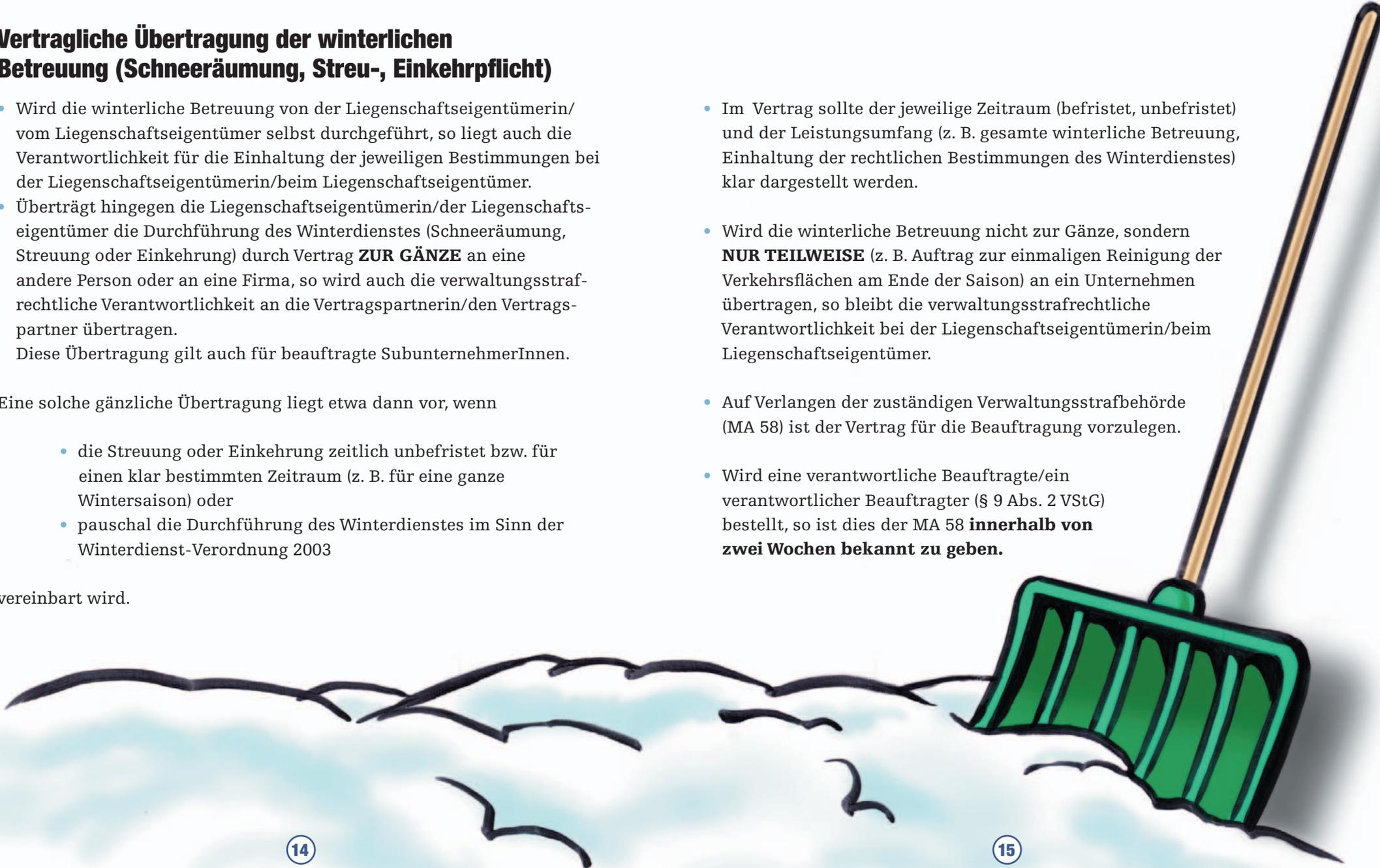
- Wird die winterliche Betreuung von der Liegenschaftseigentümerin/ vom Liegenschaftseigentümer selbst durchgeführt, so liegt auch die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der jeweiligen Bestimmungen bei der Liegenschaftseigentümerin/beim Liegenschaftseigentümer.
- Überträgt hingegen die Liegenschaftseigentümerin/der Liegenschaftseigentümer die Durchführung des Winterdienstes (Schneeräumung, Streuung oder Einkehrung) durch Vertrag **ZUR GÄNZE** an eine andere Person oder an eine Firma, so wird auch die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit an die Vertragspartnerin/den Vertragspartner übertragen.
Diese Übertragung gilt auch für beauftragte SubunternehmerInnen.

Eine solche gänzliche Übertragung liegt etwa dann vor, wenn

- die Streuung oder Einkehrung zeitlich unbefristet bzw. für einen klar bestimmten Zeitraum (z. B. für eine ganze Wintersaison) oder
- pauschal die Durchführung des Winterdienstes im Sinn der Winterdienst-Verordnung 2003

vereinbart wird.

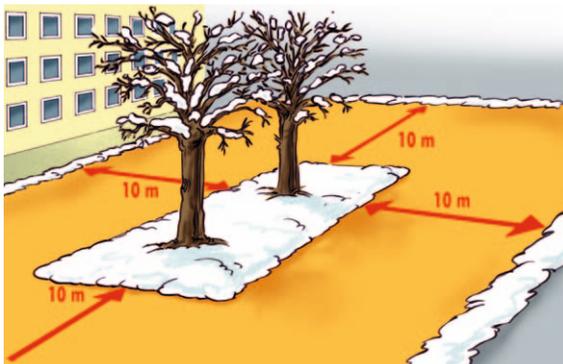
- Im Vertrag sollte der jeweilige Zeitraum (befristet, unbefristet) und der Leistungsumfang (z. B. gesamte winterliche Betreuung, Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen des Winterdienstes) klar dargestellt werden.
- Wird die winterliche Betreuung nicht zur Gänze, sondern **NUR TEILWEISE** (z. B. Auftrag zur einmaligen Reinigung der Verkehrsflächen am Ende der Saison) an ein Unternehmen übertragen, so bleibt die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit bei der Liegenschaftseigentümerin/beim Liegenschaftseigentümer.
- Auf Verlangen der zuständigen Verwaltungsstrafbehörde (MA 58) ist der Vertrag für die Beauftragung vorzulegen.
- Wird eine verantwortliche Beauftragte/ein verantwortlicher Beauftragter (§ 9 Abs. 2 VStG) bestellt, so ist dies der MA 58 **innerhalb von zwei Wochen bekannt zu geben**.





Sparen Sie bei Salz und Splitt!

Salz und Splitt sind eine Belastung für die Umwelt. Es gilt der Grundsatz: So viel wie nötig, so wenig wie möglich!



Beachten Sie die „10 Meter Schutzzone“

rund um unversiegelte Bodenflächen (z. B. bei Wiesen, Bäumen etc.)! Im Umkreis von 10 Metern um offenes Erdreich darf keinesfalls Salz gestreut werden.



Kehren Sie Streugut wieder ein!

Sind die ausgebrachten Streumittel für die Verkehrssicherheit nicht mehr erforderlich, müssen diese wieder eingekehrt werden.

Weitere Informationen:

- beim **Schneetelefon der MA 48** unter **546 48**
- bei der **Umwelthotline der MA 22** unter **4000-8022**
- Diese Informationsbroschüre ist in deutscher, türkischer und bosnischer/kroatischer/serbischer Sprache gratis beim Folder-Telefon unter **4000-73420** erhältlich.
- Download der Broschüre und weitere Informationen unter: **www.umweltschutz.wien.at** bzw. unter **www.abfall.wien.at**
- Im Anlassfall überprüft die Stadt Wien, **ob verbotene Auftaumittel** (MA 42) oder **abstumpfende Streumittel** (MA 48) verwendet wurden.
- Bestätigt sich ein Verdacht, wird bei der MA 58 **Anzeige** erstattet. Dafür sind **folgende Angaben** notwendig: Wer hat gestreut, wo und wann wurde gestreut? Anonyme Anzeigen können oft nur schwer weiterverfolgt werden.

Folgende Rechtsvorschriften liegen dieser Broschüre **zum Stand 1. September 2012** zugrunde:

- Winterdienst-Verordnung 2003
- § 93 StVO 1960
- Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend der Reinigung von Gehsteigen, Gehwegen und Stiegenanlagen.

ZAHLEN, DATEN, FAKTEN ZUM WINTERDIENST DER STADT WIEN

Erprobte Einsatzpläne, großes Engagement des Winterdienst-Teams und Investitionen in neue Technologien: Das ist das Erfolgsrezept der Stadt Wien, um Wiens Straßen auch bei winterlichen Verhältnissen sicher zu halten. Das Ziel maximaler Sicherheit für FußgängerInnen, RadfahrerInnen und AutofahrerInnen bei gleichzeitigem maximalen Schutz der Umwelt kann mit dieser Strategie erreicht werden.

Bereits seit Jahren setzt die MA 48 im Kampf gegen Schnee und Eis auf eine optimierte Feuchtsalz-Technologie. Diese reduziert Salz- und Splittmengen deutlich. Das schont Boden, Pflanzen und Grundwasser und reduziert auch die Feinstaubbelastung. Im Winter 2003/04 streute die MA 48 noch mehr als 22.000 Tonnen Splitt, in den letzten Wintern waren es lediglich 1.000 - 3.000 Tonnen, Tendenz abnehmend.

- In Spitzenzeiten kann die MA 48 bis zu **1.400 MitarbeiterInnen** zur Beseitigung von Schnee und Eis mobilisieren.
- Es werden
 - **2.800 km Straßennetz,**
 - **23 Mio. m² Fahrbahnflächen,**
 - **26.000 FußgängerInnen-Übergänge** und
 - **255 km Winterhauptradwegenetz** betreut.
- rund **380 Schneeräumfahrzeuge** (Großfahrzeuge, Klein-LKW, Traktoren und Kleinlader) stehen zur Verfügung.
- Um von Lieferengpässen bei Streusalz unabhängig zu sein, sind in ganz Wien
 - **15 Winterdienst-Lagerplätze,**
 - **41 Auftaumittel-Silos** und
 - **3 Lagerhallen** verteilt.
- Die **Sole-Anlagen** haben eine Lagerkapazität von ca. **640.000 l** Sole.
- **Die diversen Salzlager haben eine Kapazität von ca. 50.000 Tonnen.**



Impressum: Medieninhaberin und Herausgeberin: Stadt Wien – MA 48. Für den Inhalt verantwortlich: OSR DI Josef Thon, Abteilungsleiter MA 48, und OSR Ing. Dr Karin Büchl-Krammerstätter, Abteilungsleiterin MA 22. Gestaltung: Unique. Gedruckt auf ökologischem Papier aus der Mustermappe von „ÖkoKauf Wien“. Neuauflage September 2012.